



05.11.2014

## Wichtige neue Entscheidung

Prozesskostenhilfe: Mutwilligkeit, weitere Klagen zu beabsichtigen, wenn bereits vom gleichen Kläger ein solches Verfahren anhängig ist (unechtes Musterverfahren)

§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO

Prozesskostenhilfe  
Mutwilligkeit  
Sog. unechte Musterverfahren

*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 23.10.2014, Az. 5 C 14.1925*

### Orientierungssatz der LAB:

Hat ein Antragsteller bezüglich der von ihm beabsichtigten Rechtsverfolgung bei einem (Verwaltungs-)Gericht bereits Prozesskostenhilfe erhalten, sind weitere beabsichtigte Klagen hinsichtlich der gleichen maßgeblichen Rechtsfragen – z.B. bei anderen Verwaltungsgerichten – mutwillig im Sinne von § 114 Abs.1 Satz 1 ZPO und Prozesskostenhilfe daher abzulehnen.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

**[www.landesanwaltschaft.bayern.de](http://www.landesanwaltschaft.bayern.de)**

### Hinweis:

Der Beschwerdeführer hat bundesweit Klagen auf Erteilung von Auskünften nach dem Informationsfreiheitsgesetz gegen zahlreiche Jobcenter angestrengt, welche die Telefonnummern ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht veröffentlichen oder herausgeben wollen. Auf einen ablehnenden Prozesskostenhilfe-Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 06.08.2014 Az. Au 4 K 14.983 hin legte der Antragsteller Beschwerde zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ein. Zur Begründung führte er im Wesentlichen das Fehlen einer höchstrichterlichen Rechtsprechung und stattdessen Vorliegen einer uneinheitlichen erstinstanzlichen Rechtsprechung bezüglich seines Auskunftsbegehrens an. Nach eigenen Angaben und Vorlage des Antragstellers hat das Obergericht Berlin-Brandenburg dem Antragsteller für sein Begehren gegenüber einem brandenburgischen Jobcenter Prozesskostenhilfe bewilligt.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof wies die Beschwerde nunmehr zurück, da die von dem Antragsteller beabsichtigte Rechtsverfolgung gegenüber dem Jobcenter Augsburg vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg im Sinne von § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO mutwillig sei.

Solange die maßgeblichen Rechtsfragen bereits in einem anderen Verfahren anhängig sind (sog. unechtes Musterverfahren) und kein Grund für zeitgleiche parallele Klageverfahren vorliegt, würde entsprechend den Ausführungen im vorliegenden Beschluss (Rn. 5 f) ein Bürger das Kostenrisiko weiterer Klagen für sich nicht eingehen. Vielmehr könne er den Ausgang des anhängigen (Muster)Verfahrens bei einer positiven höchstrichterlichen Entscheidung gerade nutzen - vorliegend gegenüber den anderen Jobcentern. Bei einem Unterliegen im Musterverfahren könne er sein Rechtsschutzziel – ggf. mangels Erfolgsaussichten auf eigene Kosten – immer noch weiterverfolgen, da im vorliegenden Fall keine Fristen beachtet werden müssten. Daher sei auch der Befriedigung des privaten Informationsinteresses ein geringes Gewicht zuzumessen, während hingegen das Kostenrisiko für jede der zahlreichen, dieselben Rechtsfragen betreffenden Klagen bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe der Allgemeinheit auferlegt würde.

Zu der Frage, ob tatsächlich ein Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz gegenüber den Jobcentern auf Herausgabe der Telefonlisten besteht, hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof dagegen keine Ausführungen getätigt. Das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg hatte im genannten Beschluss die Erfolgsaussichten einer Klage unter anderem mit der Begründung ablehnt, wegen des erheblichen Organisationsermessens obliege die Entscheidung über die Veröffentlichung von Telefonlisten der Behörde und begründe über das Informationsfreiheitsgesetz keinen Anspruch auf Offenlegung.

Zu beachten wäre bei ähnlichen Auskunftsbegehren die – eingeschränkte – Reichweite des Informationsfreiheitsgesetzes, das nicht für bayerische Behörden gilt. Zum Teil existieren kommunale Informationsfreiheitssatzungen, deren genauen Anspruchsgrundlagen zu prüfen wären. Soweit ein allgemeiner Auskunftsanspruch gegenüber einer bayerischen Behörde geltend gemacht würde, wäre wohl bei Vorliegen eines berechtigten Interesses nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden.

Kumetz  
Landesanwalt

**Gericht:** 5 C 14.1925 *Großes Staats-*  
*wappen*  
Au 4 K 14.983

### **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\* \*  
\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\* , \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

- \*\*\*\*\* -

\*\*\*\*\*.

\*\*\*\_\*\*\*\*\* ,

\*\_\*\*\*\*\*\_\*\*\* . \*\*\* , \*\*\*\*\* ,

gegen

**Jobcenter Augsburg-Stadt,**

vertreten durch den Geschäftsführer,

August-Wessels-Str. 35, 86156 Augsburg,

- Antragsgegner -

beteiligt:

Landesanwaltschaft Bayern,

als Vertreter des öffentlichen Interesses,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Erteilung von Auskünften nach dem Informationsfreiheitsgesetz

(Antrag auf Prozesskostenhilfe);

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 6. August 2014,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 5. Senat,

durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Kersten,

die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Greve-Decker,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Wagner

ohne mündliche Verhandlung am **23. Oktober 2014**

folgenden

### **Beschluss:**

- I. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 6. August 2014 (Az. Au K 14.983) wird zurückgewiesen.
  
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

### **Gründe:**

- 1 Die zulässige Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe für das beabsichtigte Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Augsburg, in dem der Antragsteller einen Anspruch auf Zugang zur aktuellen und vollständigen Diensttelefonliste des Antragsgegners geltend macht, ist unbegründet.
  
- 2 Gemäß § 166 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO setzt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zum einen eine hinreichende Aussicht auf Erfolg der Rechtsverfolgung und zum anderen voraus, dass die Rechtsverfolgung nicht mutwillig erscheint. Zumindest an der zweiten Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall.
  
- 3 Nach der Legaldefinition in § 114 Abs. 2 ZPO ist die Rechtsverfolgung mutwillig, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. Diese seit 1. Januar 2014 geltende Regelung kodifiziert im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Dezember 2009 (Az. 1 BvR 1781/09 – NJW 2010, 988) die bis dahin herrschende Rechtsprechung (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 166 Rn. 9) und konkretisiert den Begriff der Mutwilligkeit dahingehend, dass eine weniger bemittelte Par-

tei in ihrem prozessualen Verhalten nicht von demjenigen abweichen darf, das ein ausreichend Bemittelter in der gleichen prozessualen Lage zeigen würde (vgl. LAG Hamburg, B.v. 1.12.2003 – 6 Ta 23/03 – juris Rn. 5 m.w.N.). Vergleichsperson ist demnach derjenige Bemittelte, der seine Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko berücksichtigt (vgl. BVerfG, B.v. 14.10.2008 – 1 BvR 2310/06 – juris Rn. 31 = BVerfGE 122, 39 ff.). Denn Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG steht auch einer Besserstellung desjenigen entgegen, der seine Prozessführung nicht aus eigenen Mitteln bestreiten muss und daher von vornherein kein Kostenrisiko trägt (vgl. BVerfG, B.v. 18.11.2009 – 1 BvR 2455/08 – NJW 2010, 988 f.). Dabei ist auch zu beachten, dass derjenige, der auf Kosten des Staates einen Prozess führen will, einen kostengünstigen Weg wählen muss.

- 4 Vor diesem Hintergrund ist die vorliegend zu beurteilende beabsichtigte Rechtsverfolgung des Antragstellers mutwillig im Sinne von § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO.
  
- 5 Ein sein Kostenrisiko vernünftig abwägender Bürger, der die Prozesskosten aus eigenen Mitteln finanzieren muss, würde vorliegend angesichts der vom Antragsteller selbst dargelegten Uneinigkeit der bisher mit den auch hier streitentscheidenden Rechtsfragen befassten Verwaltungsgerichte kein (weiteres) Hauptsacheverfahren gerichtet auf Herausgabe einer vollständigen Diensttelefonliste eines (weiteren) Jobcenters anstrengen, so lange die hier maßgeblichen Rechtsfragen bereits in (einem) anderen Verfahren anhängig sind (sog. unechte Musterverfahren). Denn auf diesem Wege kann er im Falle einer in seinem Sinne positiven höchstrichterlichen Entscheidung vom Ausgang dieses Verfahrens auch gegenüber allen anderen Jobcentern profitieren, ohne einem weiteren Kostenrisiko zu unterliegen.
  
- 6 Wie sich aus dem Vortrag des Antragstellers und den von ihm vorgelegten Unterlagen ergibt, hat er bereits bundesweit Klagen gegen zahlreiche Jobcenter angestrengt, welche ihre Telefonnummern nicht veröffentlichen oder herausgeben wollen. Jedenfalls für das entsprechende Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Potsdam wird dem Antragsteller Prozesskostenhilfe gewährt (OVG Berlin-Bbg., B.v. 7.10.2014 – OVG 12 M 49.14 – vom Antragsteller vorgelegt). Angesichts der Verpflichtung zur Wahl eines kostengünstigen prozessualen Weges kann vom Antragsteller vorliegend erwartet werden, sich zunächst zur Klärung der Rechtsfragen auf die Durchführung desjenigen Verfahrens zu beschränken, für das ihm Prozesskostenhilfe bewilligt wurde. Das Abwarten der – höchstrichterlichen – Entscheidung in einem (unechten) Musterverfahren ist dem Antragsteller auch zumutbar; einen nachvollziehbaren sachlichen Grund dafür, warum er sein behauptetes Recht auf Herausgabe von Diensttelefonlisten sämtlicher Jobcenter in Deutschland in parallelen Klageverfahren zeitgleich gerichtlich durchsetzen müsste, hat der Antragsteller nicht geltend gemacht. Insbesondere müssen vorliegend keine Fristen beachtet werden. Der bloßen Befrie-

digung eines privaten Informationsinteresses ist lediglich ein geringes Gewicht beizumessen und dies kann es nicht rechtfertigen, dass das Kostenrisiko für jede der zahlreichen, dieselben Rechtsfragen betreffenden Klagen der Allgemeinheit, d.h. dem Steuerzahler überbürdet wird.

- 7 Geht dieses (Muster)Verfahren hingegen aus Sicht des Antragstellers negativ aus, ist er nicht gehindert, sein Rechtsschutzziel in einem weiteren Verfahren – dann aber möglicherweise wegen mangelnder Erfolgsaussichten auf eigene Kosten – weiter zu verfolgen.
- 8 Da ein Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die beabsichtigte Klage beim Verwaltungsgericht Augsburg nach alledem nicht besteht, hat der Antragsteller auch keinen Anspruch auf Beiordnung seines Rechtsanwalts als Prozessbevollmächtigten (§ 121 ZPO).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Anders als das Prozesskostenhilfeverfahren erster Instanz ist das Beschwerdeverfahren in Prozesskostenhilfesachen kostenpflichtig. Eine Streitwertfestsetzung ist entbehrlich, weil gemäß Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) eine Festgebühr anfällt.
- 10 Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Kersten

Greve-Decker

Dr. Wagner